

schuldhaften Verletzung der Rechtsnormen in der konkret gegebenen gesellschaftlichen Situation zu erfassen. Dies ist eine notwendige Konsequenz aus der These von der Schuld als Einzeltatschuld.

Deshalb kann das Maß des Verschuldens — selbst bei im wesentlichen sonst gleichen Bedingungen — von Tatort zu Tatort und auch zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb des gleichen Raumes ein anderes sein, je nachdem, wie sich die gegebene gesellschaftliche Situation, auf die sich Tat und Schuld beziehen, verändert hat. Auch diese Erkenntnis führt zu dem Ergebnis, daß das Aufstellen sich gleichbleibender Schuldgrade nicht angebracht ist, weil damit die Veränderungen in der gesellschaftlichen Entwicklung und die qualitativ unterschiedlichen Bedingungen in räumlicher Hinsicht völlig negiert würden.

Für die Beurteilung des Verschuldens bei einer Havarie (fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 2 StGB) ist es z. B. nicht unerheblich, ob es aus einer Situation der allgemeinen Nachlässigkeit in einem Betrieb erwuchs oder ob in diesem Betrieb von allen Werk tätigen ein nachdrücklicher Kampf für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen geführt wird, um zu durchgängig höheren Leistungen bei Erhöhung der Sicherheit im Betrieb zu gelangen, der Täter aber trotzdem bei seiner disziplinenlosen Haltung bleibt. So ist es möglich, daß die Rechtsprechung in beiden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, obwohl sich sonst die objektiven und subjektiven Bedingungen sehr ähnlich sind. In soweit besteht das Problem der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht in der Wahrung formal einheitlicher Strafmaße, sondern in der Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe des Verschuldens bzw. von Tat und Täter überhaupt unter im Einzelfall unterschiedlichen und wechselnden Bedingungen.

Bei der Bestimmung des „Grades der Schuld“ geht es mithin immer darum, auf der Grundlage einheitlicher Maßstäbe die qualitative und quantitative Abstufung des Ausmaßes der Verantwortungslosigkeit festzustellen, die im subjektiven Verhalten des Täters angesichts der allgemeinen und der situationsbezogenen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt.

5.2.5.2. *Methodische Grundsätze zur Bestimmung der Schwere der Schuld*

Die Schwere des Verschuldens hat Einfluß auf die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat als einer Einheit objektiven und subjektiven Geschehens. Der Grad des Verschuldens muß daher unter dem Aspekt betrachtet werden, daß hiermit nicht schon die gesamte Straftat, sondern nur ein Element in ihrer Schwere untersucht wird. Die Schwere der Schuld ist daher niemals so zu betrachten, als hinge von ihr allein ab, welche Maßnahmen der Verantwortlichkeit ergriffen werden (vgl. dazu die Orientierung der §§ 61 ff. StGB).

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, lassen sich folgende Kriterien für die Bestimmung der Schwere des Verschuldens aufstellen:

- a) die *begangene Tat mit ihren Folgen*. Es kommt hierbei auf den sozialen Charakter des begangenen Delikts und auf die innerhalb dieser Deliktsart mögliche Abstufung an Schwere der Tat selbst an (vgl. z. B. die Abstufung innerhalb der